

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe	02.03.2016	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	02.03.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Anerkennung und Widerruf der Eigenschaft als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss "Jugendhilfe" empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss zu beschließen /
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Anerkennung

Die „Deutsches Rotes Kreuz Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL GmbH“ wird antragsgemäß mit sofortiger Wirkung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf:

- die Frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege von 0 - 6 Jahren (§ 24 Abs. 1 - 3 SGB VIII)
- die Vorhaltung bedarfsgerechter Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)
- die Psychomotorische Entwicklungsförderung -ipe- im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) innerhalb des Stadtgebietes von Bielefeld.

Der Träger wird sich in den nächsten Monaten wie folgt umbenennen:

„Deutsches Rotes Kreuz Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL gGmbH“.

Diese Umbenennung hat keine inhaltliche Änderung zur Folge. Daher wird die Verwaltung des Jugendamtes bereits jetzt ermächtigt die Übertragung der Anerkennung nach Umbenennung der „Deutsches Rotes Kreuz Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL GmbH“

eigenständig per Verwaltungsakt vorzunehmen.

Sollte der Träger zukünftig noch in anderen Bereichen der Jugendhilfe in Bielefeld tätig werden, kann der Anerkennungsbescheid durch die Verwaltung des Jugendamtes nach Prüfung der fachlichen und personellen Voraussetzungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

2. Widerruf

Die Anerkennung der „DRK Soziale Dienste OWL gmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG) wird gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 SGB X widerrufen.

Der Widerruf erfolgt für den Bereich:

- der Frühkindlichen Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege von 0 - 6 Jahren (§ 24 Abs. 1 - 3 SGB VIII) mit Wirkung zum 31.07.2016
- der Vorhaltung bedarfsgerechter Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) mit sofortiger Wirkung
- der Psychomotorischen Entwicklungsförderung –ipe- im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Kriterien der Anerkennung

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Darstellung zu 1. Anerkennung

Deutsches Rotes Kreuz Kinder-, Jugend und Familiendienste in OWL GmbH, August-Bebel-Str. 8, 33602 Bielefeld

Die Gesellschaft wurde am 15.07.2015 gegründet.
100 %iger Gesellschafter ist die DRK Soziale Dienste OWL gmbH.
Geschäftsführer sind Herr Michael Beimdiek und Herr Erik Brücher.

Darstellung zu 2. Widerruf

DRK Soziale Dienste OWL gmbH
August-Bebel-Str. 8, 33602 Bielefeld

Die DRK Soziale Dienste OWL gmbH wurde mit Bescheid vom 09.07.2015 aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 17.06.2015 als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Gesellschafter sind:

- DRK Kreisverband Bielefeld e.V.
- DRK Ortsverein Bielefeld-Zentrum e.V.
- DRK Kreisverband Gütersloh e.V.
- DRK Kreisverband Altkreis Lübbecke e.V.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer: Herr Michael Beimdiek
Prokura: Frau Alexandra Kalisch

Umstrukturierung Die Deutsches Rotes Kreuz Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL GmbH (KiJuFa) wurde gegründet, um den Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe fachlich und organisatorisch zu stärken und auszubauen. Die Angebote der Offenen Ganztagschule, der psychomotorischen Entwicklungsförderung und der Betrieb der Kindertageseinrichtung „Bullerbü“ sollen daher von der DRK Soziale Dienste OWL gGmbH übernommen werden.

Die KiJuFa ist per Gesellschaftsvertrag fest mit der Arbeit, den Zielen und den Leitlinien des Deutschen Roten Kreuzes verbunden. Beim Übergang ändern sich die Ausrichtung und die Konzeptionen der einzelnen Aufgabengebiete und Einrichtungen sowie die Rahmenbedingungen daher nicht. Das inhaltliche Konzept für den Bereich der OGS und der Psychomotorik der DRK Soziale Dienste OWL gGmbH bleibt in der neuen Gesellschaft KiJuFa weiter bestehen. Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung orientiert sich weiterhin an den Grundsätzen und den Konzeptionen der Kitatätigkeit des DRK Kreisverbandes Bielefeld. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben / Zielen, der Fachlichkeit und den Erfahrungen sowie der Finanzierung enthält die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage der Verwaltung über die Anerkennung der der DRK Soziale Dienste OWL gGmbH Drucksachen-Nr. 1399/2014-2020.

Gesellschafts-
vertrag / Handels-
register zu 1.
Anerkennung Die KiJuFa wurde am 16.11.2015 in das Handelsregister B 42029 des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen. Grundlage der Eintragung ist die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vom 11.11.2015. Der Gesellschaftsvertrag entspricht den rechtlichen Vorgaben und den üblichen demokratischen Regularien.

Gemeinnützigkeit
zu 1. Anerkennung Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes Bielefeld-Innenstadt vom 11.02.2016 liegt vor. Im Sinne steuerrechtlicher Vorgaben dient die Gesellschaft gemeinnützigen Zielen der Jugendhilfe. Auch die §§ 4 und 14 des Gesellschaftsvertrages stellen die Gemeinnützigkeit dar und regeln diese nach den Maßgaben des § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und der sinngemäßen Anwendung der §§ 51-68 AO.

Abschließende
Bewertung Die Übertragung der Aufgaben der Jugendhilfe von der DRK Soziale Dienste OWL gGmbH auf die KiJuFa ist schlüssig und umsetzbar. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen und nach Abwägung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen wird die Anerkennung der Deutsches Rotes Kreuz Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL GmbH als Träger der freien Jugendhilfe in Bezug auf pädagogische Angebote für Kinder im Vor- und Schulalter und der Widerruf der Anerkennung der DRK Soziale Dienste OWL gGmbH befürwortet. Der Widerruf soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass auch die Anerkennung beschlossen wird. Anderenfalls werden die Aufgaben zunächst weiterhin von der DRK Soziale Dienste OWL gGmbH wahrgenommen. Der Widerruf für die Frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege von 0 - 6 Jahren (§ 24 Abs. 1 - 3 SGB VIII) kann aus abrechnungstechnischen Gründen erst mit Wirkung zum 31.07.2016 erfolgen.

Anlagen

- Antrag auf Anerkennung als freier Träger vom 03.12.2015
- Protokoll der Gründungsversammlung vom 15.07.2015
- Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vom 11.11.2015
- Auszug aus dem Handelsregister vom 17.11.2015
- Tätigkeitsbericht
- steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes vom 11.02.2016
- Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 1399/2014-2020

Beigeordneter

Ingo Nürnberg er